

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
von 1945 bis 1999:
Finanzierung der wissenschaftlichen
Aufarbeitung und der Soforthilfen für Betroffene;
Satzungen über die Entschädigung der
ehrenamtlichen Tätigkeit in Kommission und
Betroffenenbeirat**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München von 1945 bis 1999
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Sachstand und nächste Schritte● Benötigte Mittel für Soforthilfen für Betroffene● Benötigte Mittel zur wissenschaftlichen Aufarbeitung● Benötigte Mittel für Hilfeleistungsstrukturen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen im Jahr 2022 1.087.020 Euro, im Jahr 2023 409.710 Euro sowie in 2024 237.655 Euro.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur vorgeschlagenen Finanzierung der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München von 1945 bis 1999

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Institutioneller Missbrauch● Finanzierung Aufarbeitung
Ortsangabe	-/-

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
von 1945 bis 1999:
Finanzierung der wissenschaftlichen
Aufarbeitung und der Soforthilfen für Betroffene;
Satzungen über die Entschädigung der
ehrenamtlichen Tätigkeit in Kommission und
Betroffenenbeirat**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.05.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Unabhängige Expert*innenkommission	2
2 Beschlussvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission	4
3 Empfehlung: Fallpauschalen für Betroffene	4
3.1 Soforthilfen	5
3.2 Anerkennungsleistungen	7
3.3 Trägerauswahl für die externe Anlaufstelle für Betroffene	7
4 Empfehlung: Wissenschaftliche Aufarbeitung	8
5 Empfehlung: Einrichtung eines Betroffenenbeirates	9
5.1 Konzept des Betroffenenbeirates	9
5.2 Organisatorische Einrichtung des Betroffenenbeirates	10
5.3 Trägerauswahl für die Begleitung des Betroffenenbeirates	10
6 Empfehlung: Satzungen der Expert*innenkommission und des Betroffenenbeirates und Aufwandsentschädigungen für Expert*innen- kommission und Betroffenenbeirat	11
7 Beteiligung von Trägern und Institutionen an der Aufarbeitung	13
8 Darstellung der benötigten Mittel	14
8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	14
8.2 Nicht monetärer Nutzen	16
8.3 Finanzierung	16

II. Antrag der Referentin **18**

III. Beschluss **20**

Konzept Betroffenenbeirat	Anlage 1
Satzung Aufwandsentschädigung Expert*innenkommission	Anlage 2
Satzung Aufwandsentschädigung Betroffenenbeirat	Anlage 3
Berechnung Kosten Aufwandsentschädigungen	Anlage 4
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 5

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
von 1945 bis 1999:
Finanzierung der wissenschaftlichen
Aufarbeitung und der Soforthilfen für Betroffene;
Satzungen über die Entschädigung der
ehrenamtlichen Tätigkeit in Kommission und
Betroffenenbeirat**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Antrag „Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Landeshauptstadt München aufarbeiten“ von der SPD/Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen vom 01.02.2021 (Antrag Nr. 20-26 / A 00988) wurde als Reaktion auf Grund des Berichtes der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 30.01.2021 sowie weiterer medialer Veröffentlichungen der gleichen Thematik gefordert, umgehend eine unabhängige Kommission zur Aufdeckung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen an Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Landeshauptstadt München (LHM) bzw. von der Landeshauptstadt München belegten Heimen einzurichten. Eine lückenlose Darstellung aller entsprechenden Verfehlungen war vorzulegen.

Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) am 06.07.2021 und in der Vollversammlung am 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275) wurde ein Entwurf zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM von 1945 bis 1999 vorgelegt und beschlossen. Im nächsten Schritt wurde im KJHA am 26.10.2021 und in der Vollversammlung am 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) die Besetzung einer Expert*innenkommission beschlossen, die den gesamten Aufarbeitungsprozess als unabhängiges Gremium steuern und begleiten soll. Mit dieser Vorlage wurde der Antrag Nr. 20-26 / A 00988 geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Zusammenfassung

Die unabhängige Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien durch die LHM hat in ihrer Rolle als Steuerungsgremium der Aufarbeitung erste Schritte erarbeitet, die zur Umsetzung mit Mitteln aus dem städtischen Haushalt hinterlegt werden müssen.

Die Expert*innenkommission sieht ebenso wie der KJHA am 26.10.2021 die dringende Notwendigkeit, dass bedürftige Betroffene schnellstmöglich erste finanzielle Hilfen erhalten sollen. Zugleich sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine breit angelegte wissenschaftliche Aufarbeitung ermöglichen. Für den wirksamen und zielgerichteten Einsatz der Mittel müssen jedoch auch die nötigen Strukturen zur Verfügung gestellt werden, was einen Finanzierungsbedarf in Form von Personalkosten bedeutet.

Das Ziel dieses ersten finanziell zu hinterlegenden Maßnahmenpakets ist eine Verbesserung der Situation von bedürftigen Betroffenen, deren Bedürfnisse im Fokus des Aufarbeitungsprozesses stehen. Mit einer breit angelegten wissenschaftlichen Aufarbeitung soll sowohl das Leid der Betroffenen klar und deutlich herausgearbeitet werden können, wie aber auch Erkenntnisse zu Präventivmaßnahmen erlangt und schlussendlich eine gesellschaftliche Anerkennungskultur geschaffen werden, die den Betroffenen eine würdige und angemessene Wahrnehmung innerhalb der Gesellschaft bieten kann.

Bei der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage sollen die ersten finanziellen Bedarfe beschlossen werden, die für die ersten Schritte im Aufarbeitungsprozess benötigt werden. Die vorliegende Beschlussvorlage stellt jedoch keine abschließende Finanzierung des Bedarfes dar, sondern muss als erster Finanzierungsschritt verstanden werden, auf den noch mindestens ein weiterer Finanzierungsbeschluss folgen wird.

1 Unabhängige Expert*innenkommission

Die Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM von 1945 bis 1999 nahm am 19.11.2021 in ihrer konstituierenden Sitzung ihre Arbeit als unabhängiges Gremium zur Steuerung des Aufarbeitungsprozesses auf.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) wurden die Mitglieder in die unabhängige Expert*innenkommission berufen. Im Nachgang wurden als Kommissionsmitglied für das Sozialreferat Frau Esther Maffei, Leiterin des Stadtjugendamtes, berufen, und als Kommissionsmitglied für die Verbände wurde von der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Freie Wohlfahrtsverbände München Frau Gundula Brunner, geschäftsführende Vorständin von IMMA e. V., benannt.

Die beiden noch offenen Positionen für Betroffene sollen mit Hilfe eines Betroffenenbeirates, der die Aufarbeitung als zweites unabhängiges Gremium neben der Expert*innenkommission begleitet, besetzt werden. Nach der Berufung eines Betroffenenbeirates durch ein Auswahlgremium der Expert*innenkommission soll dieser zwei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in die Expert*innenkommission entsenden (vgl. 2.3 Betroffenenbeirat).

Die beiden noch offenen Positionen für Vertreter*innen des mit der Aufarbeitung beauftragten Instituts werden nach dem erfolgreichen Abschluss des Vergabeverfahrens für die wissenschaftliche Aufarbeitung besetzt werden.

Die Expert*innenkommission sieht sich in ihrer Ausrichtung auf die Belange der Betroffenen fokussiert und folgt der Haltung, dass den Aussagen von Betroffenen prinzipiell zu glauben ist. Die wissenschaftliche Aufarbeitung wie auch alle anderen Teilbereiche des Aufarbeitungsprozesses sollen alle Arten von Gewalt und Missbrauch, wie sexualisierte, psychische, körperliche und behördliche Gewalt, denen Betroffene in den verschiedenen Unterbringungsformen im Verantwortungsbereich und in der Kooperation mit der LHM ausgesetzt waren, eruieren, benennen und kontextuell einordnen.

Die Expert*innenkommission sieht sich als ein unabhängiges Gremium, das vom Münchner Stadtrat mit dem Aufarbeitungsprozess betraut wurde, diesen jedoch ohne Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Politik transparent und unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen durchführen wird.

Die Sitzungen finden bis dato in einem circa vierwöchigen Rhythmus statt. Innerhalb der Expert*innenkommission werden Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen gebildet, in denen die Kommissionsmitglieder Hand in Hand mit Expert*innen der öffentlichen Verwaltung wie auch weiteren externen Expert*innen erste Ergebnisse für die Prozesssteuerung in jeweils spezifischen Themenbereichen erarbeiten.

In einer Arbeitsgruppe wurden und werden die finanziellen Bedarfe des Aufarbeitungsprozesses kritisch beleuchtet, anschließend erarbeitet und innerhalb der gesamten Expert*innenkommission abgestimmt. Der Finanzbedarf des Aufarbeitungsprozesses erwies sich auf Grund zweier spezifischer Problemlagen als äußerst komplex und im aktuellen Prozessstand als noch nicht abschließend definierbar. Aus diesem Grund stellt die vorliegende Beschlussvorlage nur einen ersten Schritt der Finanzierung dar und darf nicht als abschließende Finanzierung des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden.

Die im weiteren Prozessverlauf gewonnenen Erkenntnisse werden den Finanzierungsbedarf schrittweise definieren und dann durch die Kommission und das Sozialreferat in einer weiteren Beschlussvorlage mit Finanzierungsbedarf zur Abstimmung in den Stadtrat eingebracht werden.

2 Beschlussvorlage auf Grundlage der Empfehlungen der unabhängigen Expert*innenkommission

Die in der Beschlussvorlage dargestellten Inhalte sind direkte Arbeitsergebnisse der unabhängigen Expert*innenkommission, die jedoch allesamt vom Sozialreferat als richtige und wichtige Schritte innerhalb des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden. Das Sozialreferat unterstützt die von der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser Beschlussvorlage empfohlenen Arbeitsschritte und Finanzierungsbedarfe in allen Punkten.

Die Erarbeitung der verschiedenen Themenbereiche innerhalb der Thematik wurden mit Unterstützung von Expert*innen der öffentlichen Verwaltung erstellt, um Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit innerhalb der städtischen Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten.

Das Sozialreferat begrüßt die fundierten Ausarbeitungen der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser äußerst komplexen Thematik.

Die Sozialreferentin dankt allen Mitgliedern der unabhängigen Expert*innenkommission für ihre hoch engagierte, ehrenamtliche Tätigkeit, die das Ziel hat, aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation Betroffener wie auch einem gesteigerten gesellschaftlichen Bewusstsein über Unrechtszustände in der Vergangenheit in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien beizutragen.

3 Empfehlung: Fallpauschalen für Betroffene

Sämtliche Anerkennungsleistungen und Soforthilfen werden den Betroffenen in monetärer Form zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen dienen der Anerkennung des erlittenen Unrechts. Ihr Zweck ist der Versuch, die den Betroffenen durch die Beeinträchtigung ihrer körperlichen und psychischen Integrität entstandenen immateriellen Schäden auszugleichen und ihnen so eine Genugtuung zu verschaffen. Ihr Zweck ist nicht der Ausgleich eines materiellen Schadens. Sie sind auch nicht dazu bestimmt, dass die*der Betroffene damit lediglich seinen Lebensunterhalt bestreitet oder ihm entstandene materielle Schäden ausgleicht. Aus diesem Grund wird auch davon ausgegangen, dass diese Leistungen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden können.

Letztendlich obliegt jedoch die Prüfung der (Nicht-)Anrechenbarkeit der Anerkennungsleistung auf die jeweilige Sozialleistung dem jeweiligen Sozialleistungsträger im Rahmen der Leistungsgewährung.

3.1 Soforthilfen

Im Vorgriff auf spätere Anerkennungsleistungen soll Betroffenen, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, eine Soforthilfe in Form eines Einmal-Betrages zur Verfügung gestellt werden. Diese Betroffenen sollen mit den Soforthilfen in einem kürzeren Zeitraum einen Vorgriff auf die Anerkennungsleistungen erhalten können.

Bei den Soforthilfen handelt es sich um eine pauschale Abschlagszahlung, die für alle Antragssteller*innen, deren Anträge positiv verbescheidet werden, in gleicher Höhe ausgezahlt wird. Insgesamt werden für die Soforthilfen 800.000 Euro veranschlagt, die Expert*innenkommission befindet sich aktuell jedoch noch im Abstimmungsprozess über die Höhe des Pauschalbetrages. Sollten die beim Stadtrat beantragten Mittel für die Soforthilfen nicht ausreichen, da die Zahl der positiv verbescheideten Antragssteller*innen höher als erwartet ausfällt, sollen die dann noch ausstehenden Bedarfe mit Hilfe eines weiteren Stadtratsbeschlusses nachfinanziert werden.

Auf Wunsch der*des Antragsteller*in kann im Nachgang der Antragsgewährung das Angebot einer Finanzberatung durch einen externen Träger genutzt werden.

Soforthilfen werden im weiteren Verfahrensablauf auf spätere Anerkennungsleistungen angerechnet. Die hier vorgestellten Kriterien wie auch die Angebotsstruktur sind ausschließlich für die Vergabe der Soforthilfen anzuwenden, für die Anerkennungsleistungen werden im weiteren Prozessverlauf gesondert Kriterien und Strukturen erarbeitet.

Insgesamt soll sich in der gesamten Antragsstellung den Betroffenen gegenüber zugewandt gezeigt werden. Die Antragsstellung ist niederschwellig und offen gegenüber den Betroffenen zu gestalten. Folgende Kriterien sind bei der Antragsstellung und Gewährung der Soforthilfen vorgegeben:

- Antragsteller*innen müssen einen Identitätsnachweis erbringen
- Nur direkt Betroffene sind antragsberechtigt
- Antragsteller*innen müssen ihre persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse offenlegen. Diese können durch Betroffene im persönlichen Gespräch dargestellt werden.
- Die Plausibilitätsprüfung findet im Rahmen eines persönlichen Gespräches statt. Von den Betroffenen sollen nach Möglichkeit (sofern vorhanden) Nachweise und Dokumentationen, gleich welcher Form, über Aufenthalte in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien vorgelegt werden. Gegebenenfalls können im Einzelfall weitere Nachweise erbeten werden.

Dass Betroffene bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anerkennungsleistungen, gleich welcher Form, erhalten haben, ist per se kein Ausschlusskriterium.

Das Ziel der Soforthilfen, wie auch zu einem späteren Zeitpunkt der Anerkennungsleistungen, ist, dass diese nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden können, da eine Anrechnung der Leistungen eine Wertlosigkeit derselben für viele Betroffene bedeuten würde.

Die Antragsstellung der Soforthilfen erfolgt bei einer externen, nicht städtischen Stelle, die über hinreichend Erfahrung im Umgang mit Gewaltopfern verfügt. Kenntnisse zu geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Genderkompetenz sind Vergabekriterien im Rahmen der Trägersauswahl und werden sowohl in die Leistungsbeschreibung als auch in den Vertrag aufgenommen. Diese externe Anlaufstelle ist zugleich Erstanlauf- und Beratungsstelle für alle Betroffenen und sieht eine psychologische sowie juristische Beratung und Begleitung vor (s. u.).

Die externe Antragsstelle, die die Anträge entgegennimmt und das Erstgespräch mit den Betroffenen führt, gibt die Anträge in Verbindung mit einer Empfehlung an die Expert*innenkommission weiter. Die Anlaufstelle ist als eine externe und damit unabhängige Stelle mit Erfahrung im Opferschutz bestens geeignet, den ersten Kontakt herzustellen, die erste Ansprechperson für die Belange der Betroffenen zu sein und dementsprechend auch eine erste Empfehlung auszuarbeiten und diese an die Expert*innenkommission weiterzugeben. Zwischen Antragsstelle und Expert*innenkommission findet grundsätzlich ein enger Austausch statt. Die Expert*innenkommission teilt ihre finale Entscheidung über die Soforthilfe der zuständigen Fachdienststelle mit. Diese überprüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Auszahlung und übernimmt die verwaltungstechnische Abwicklung derselben.

Der geplante zeitliche Rahmen sieht für die Antragsstellung vor, dass die Struktur für die Antragsstelle bis Juni 2022 fertiggestellt wird, so dass auch bereits im Juni von den Betroffenen Anträge für die Soforthilfen gestellt werden können. Je nach Anzahl und Komplexität der eingegangenen Anträge bzw. Fälle sollen die Zahlungen der Soforthilfen dann bereits im Sommer erfolgen.

3.2 Anerkennungsleistungen

Im weiteren Aufarbeitungsprozess, insbesondere in Hinsicht auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung, ist von tiefergehenden Erkenntnissen zu Gewalt- und Missbrauchshandlungen an Kindern, die von der LHM in den verschiedenen Unterbringungsformen untergebracht wurden, auszugehen. Parallel zu dieser wissenschaftlichen Aufarbeitung erarbeiten die Expert*innenkommission und der Betroffenenbeirat neben den o. g. Soforthilfen gemeinsam ein Konzept für monetäre Anerkennungsleistungen für Betroffene wie auch den Möglichkeiten der Schaffung einer gesellschaftlichen Anerkennungskultur.

Die Beantragung der Mittel aus dem städtischen Haushalt für die Zahlung von Anerkennungsleistungen wird deshalb in einer gesonderten Beschlussvorlage mit Finanzierungsbedarf sowie den entsprechenden Kriterien und Verfahrensvorschlägen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Das Verfahren zur Antragsstellung der Anerkennungsleistungen soll aber grundsätzlich nach dem gleichen Schema wie das der Soforthilfen erfolgen.

3.3 Trägersauswahl für die externe Anlaufstelle für Betroffene

Da kurzfristig und vorerst zeitlich begrenzt Mittel ausgereicht werden sollen, muss schnell auf bereits erfahrene Träger in diesem Bereich zurückgegriffen werden. Es soll daher eine Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt München und denjenigen Trägern geben, die über entsprechende Erfahrungen in diesem Bereich verfügen. So kann eine Betreuung und Beratung der Betroffenen zeitnah ermöglicht werden.

Gemäß den Richtlinien zur Durchführung von Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV), die zuletzt mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2008 bzw. mit Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V00022) geändert wurden, kann der Stadtrat in begründeten Ausnahmefällen beschließen, auf die Durchführung eines TAV zu verzichten. Insbesondere aufgrund der Dringlichkeit empfiehlt das Sozialreferat hier, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.

Um die Betroffenen im gesamten Prozessverlauf der Antragsstellung umfassend beraten und begleiten zu können, sind entsprechende Expertisen nötig. Da eine Retraumatisierung unbedingt vermieden und eine im Sinne des körperlichen und geistigen Wohls der Betroffenen entsprechende Begleitung ermöglicht werden soll,

ist eine psychologische Begleitung unerlässlich. Zugleich soll mit einer juristischen Begleitung der Betroffenen erreicht werden, dass deren Rechte und Ansprüche zu jedem Zeitpunkt angemessen und im Sinne der Betroffenen vertreten werden. Aus diesem Grund sieht die Empfehlung der unabhängigen Expert*innenkommission vor, dass für die Antragsstellung sowohl juristische wie auch psychologische Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Den Betroffenen steht es selbstverständlich frei, ob und welche Begleitung sie für die Antragsstellung in Anspruch nehmen. Die Anlaufstelle soll den Betroffenen in den Jahren 2022 bis 2024 zur Verfügung stehen.

4 Empfehlung: Wissenschaftliche Aufarbeitung

Die wissenschaftliche Aufarbeitung soll mit Hilfe eines zweistufigen Vergabeverfahrens an ein wissenschaftliches Institut oder eine Organisation mit entsprechender Erfahrung auf dem Gebiet von geschlechtsspezifischer Gewalt und Genderkompetenz vergeben werden.

Um dem Vergabeverfahren nicht vorzugreifen, können an dieser Stelle keine Einzelheiten zu Inhalten des geplanten Vergabeverfahrens veröffentlicht werden.

Für das Vergabeverfahren wird kein Markterkundungsverfahren durchgeführt, da innerhalb der Expert*innenkommission ausreichend Qualifikationen vorhanden sind, um entsprechende Vorgaben für das Vergabeverfahren zu erarbeiten und damit eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann. Die Expert*innenkommission empfiehlt daher auf das ursprünglich geplante Markterkundungsverfahren zu verzichten.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse aus der Erarbeitung eines Verfahrensplans hinsichtlich der wissenschaftlichen Aufarbeitung erscheint die Begrenzung des Aufarbeitungszeitrahmens auf den Zeitraum 1945 bis 1999 nicht zielführend. Mit der Beschränkung dieses Zeitraums würde einhergehen, dass Fälle von Missbrauch und sonstigen Gewalttaten an Kindern und Jugendlichen, die in der (Mit-)Verantwortung der LHM in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien untergebracht wurden, die sich nach 1999 ereignet haben, nicht in die Aufarbeitung aufgenommen werden. Dies würde dem Grundgedanken einer tiefgründigen Aufarbeitung zuwiderlaufen. Aus diesem Grund empfiehlt die unabhängige Expert*innenkommission dringend, dass der Untersuchungszeitraum von 1945 bis in die Gegenwart ausgeweitet werden soll.

In Anbetracht der Tatsache, dass es bei der geplanten wissenschaftlichen Aufarbeitung um eine unbekannte und sehr hohe Fallzahl an möglichen Betroffenen wie auch um eine umfangreiche und unübersichtliche Struktur von Institutionen, Trägern und sonstigen Systembeteiligten handelt, muss von einer aufwendigen

wissenschaftlichen Arbeit ausgegangen werden, die von der Expert*innenkommission mit Kosten in Höhe von 400.000 Euro veranschlagt wird.

5 Empfehlung: Einrichtung eines Betroffenenbeirates

In der Expert*innenkommission sind zwei Sitze für Kommissionsmitgliedschaften durch Betroffene vorgesehen. Nach Beschluss der Expert*innenkommission soll ein Betroffenenbeirat gegründet werden, der zwei Personen in die Expert*innenkommission entsendet und mit diesem Prozedere die beiden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der Betroffenen transparent und nachvollziehbar beruft.

Der Betroffenenbeirat ist ein von der Expert*innenkommission zweites unabhängiges Gremium, jedoch wird gleichzeitig eine enge Anbindung und ein reger Austausch, bei Bedarf jedoch auch Diskrektion zwischen den beiden Gremien angestrebt. Der Betroffenenbeirat erhält eine vorläufige Geschäftsordnung, welche jedoch von dem Gremium selbst mit Hilfe einer juristischen Beratung weiterentwickelt werden kann.

5.1 Konzept des Betroffenenbeirates

Das Konzept des Betroffenenbeirates wurde innerhalb der Expert*innenkommission mit Hilfe einer Arbeitsgruppe erarbeitet und in der Kommission abgestimmt und hat das Ziel, dem Beirat in seiner Aufgabe als unabhängiges Gremium einen Handlungsrahmen sowie eine Aufgabenbeschreibung vorzugeben (vgl. Anlage 1).

Mit der Einrichtung eines Betroffenenbeirates soll erreicht werden, dass Betroffene sich und ihre Perspektive aktiv in den Aufarbeitungsprozess einbringen können und auch von allen Beteiligten des Aufarbeitungsprozesses als essenzielle Mitwirkende gesehen werden. Auch betont das Konzept noch einmal explizit den Anspruch, dass die Belange und Bedürfnisse der Betroffenen stets im Focus der Aufarbeitung stehen müssen.

Die Aufgaben des Betroffenebeirates sind sowohl in der Impulsgebung für den Prozess, wie aber auch in der Zeug*innenschaft und der Beratung bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen gegeben.

Der Tagungsrhythmus des Betroffenenbeirates soll im ersten Jahr nach Berufung mindestens einmal pro Quartal erfolgen und mit Hilfe einer unter juristischer Begleitung erarbeiteten Geschäftsordnung formal arbeitsfähig sein.

Der Betroffenenbeirat soll sich analog der Expert*innenkommission nach Möglichkeit geschlechterparitätisch aus bis zu 14 Mitgliedern zusammensetzen, die durch ein Auswahlgremium aus Mitgliedern der Expert*innenkommission nach definierten Kriterien berufen werden.

Der Betroffenenbeirat ist als ein gleichwertiges Gremium neben der unabhängigen Expert*innenkommission anzusehen.

5.2 Organisatorische Einrichtung des Betroffenenbeirates

Interessensbekundungen für die Tätigkeit im Betroffenenbeirat werden von der Geschäftsführung der Kommission entgegengenommen, da diese als organisatorische Einheit der Expert*innenkommission fungiert. Die Geschäftsführung leistet jedoch ausschließlich die Entgegennahme der Interessensbekundungen und gibt diese an die Kommission weiter.

Innerhalb der Expert*innenkommission wird ein Auswahlgremium berufen, das sich aus folgenden Positionen zusammensetzt:

- Kommissionsvorsitzender: Herr Ignaz Raab
- Betroffenenvertreterin: Frau Carola Baumgartner
- Betroffenenvertreter: Herr Jörg Jaegers

Die organisatorische Begleitung des Auswahlgremiums erfolgt durch die Geschäftsführung der Expert*innenkommission, Frau Abeltshauser, welche jedoch kein Gremiumsmitglied ist und somit auch über kein Stimmrecht verfügt.

Die Berufung in den Betroffenenbeirat erfolgt auf Basis folgender Auswahlkriterien:

- psychische und physische Stabilität
- Plausibilität der Betroffenheit bzw. Vertretungsbetroffenheit
- Interesse am Allgemeinwohl im Sinne der Präambel mitzuwirken
- Grundhaltung eines respektvollen Umgangs mit allen Beteiligten
- Grundhaltung einer konstruktiven Konfliktkultur
- Genderkompetenz

Die Entscheidung des Auswahlgremiums erfolgt per Mehrheitsentscheid.

5.3 Trägersauswahl für die Begleitung des Betroffenenbeirates

Da kurzfristig und vorerst zeitlich begrenzt Mittel ausgereicht werden sollen, muss schnell auf bereits erfahrene Träger in diesem Bereich zurückgegriffen werden. Es soll daher eine Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt München und denjenigen Trägern geben, die sowohl über entsprechende Erfahrungen in diesem Bereich verfügen. So kann eine Betreuung und Beratung der Betroffenen zeitnah ermöglicht werden.

Gemäß den Richtlinien zur Durchführung von Trägerschaftsauswahlverfahren (TAV), die zuletzt mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2008 bzw. mit Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V00022) geändert wurden, kann der Stadtrat in begründeten Ausnahmefällen beschließen, auf die Durchführung eines TAV zu verzichten. Insbesondere hinsichtlich der Dringlichkeit empfiehlt das Sozialreferat hier, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen.

Der Betroffenenbeirat soll organisatorisch, juristisch und psychologisch begleitet werden. Diese Begleitung soll dazu dienen, die Betroffenen in ihrer Arbeit als Beirat sowohl strukturell und fachlich zu unterstützen sowie eine Retraumatisierung zu vermeiden und die Betroffenen durch die psychologische Begleitung in ihrer Mitwirkung im Aufarbeitungsprozess zu stärken. Aus diesem Grund sind externe Personalressourcen aus juristischer und psychologischer Fachlichkeit einzuplanen. Da diese ebenfalls für die Anlaufstelle benötigt werden, sollen diese durch den gleichen externen Träger wie die Anlaufstelle gestellt werden. Auch ist die Zusammenführung der Ressourcen unter dem Aspekt sinnvoll, dass somit der Kreis der Begleiter*innen für die Betroffenen kleiner gehalten wird, wie auch dass somit ein Wissenstransfer zwischen Anlaufstelle und Beirat gesichert ist. Die Begleitung soll den Betroffenen in den Jahren 2022 bis 2024 zur Verfügung stehen.

6 Empfehlung: Satzungen der Expert*innenkommission und des Betroffenenbeirats und Aufwandsentschädigungen für Expert*innenkommission und Betroffenenbeirat

Die bereits seit November 2021 eingesetzte Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption sowie der nun neu zu berufende Betroffenenbeirat sind ehrenamtliche Gremien der LHM. Angelehnt an die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12.10.2012 wurden für beide Gremien jeweils separate Satzungen zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gremiumsmitglieder gemäß Art. 20a BayGO erarbeitet (vgl. Anlage 2 und Anlage 3). Expert*innenkommission und Betroffenenbeirat sind jeweils unabhängige Gremien, die einerseits aus der Expert*innenperspektive und andererseits aus der Betroffenenperspektive dazu beitragen sollen, dass eine umfassende und tiefgründige Aufarbeitung erreicht werden kann, die zu jedem Zeitpunkt die Belange der Betroffenen in den Fokus stellt.

Beide Gremien stehen nebeneinander in einem Verhältnis auf Augenhöhe, weshalb die Aufwandsentschädigungen in gleicher Höhe veranschlagt sind. Aufwandsentschädigungen erhalten nur die Mitglieder, die in der Expert*innenkommission und dem Betroffenenbeirat ehrenamtlich, also nicht berufsmäßig, tätig sind.

Um die Aufwandsentschädigungen in ein entsprechendes Verhältnis zum Aufwand für die einzelnen Gremiumsmitglieder zu stellen, werden die Entschädigungen nach Anzahl der Sitzungen und der Stellung innerhalb des Gremiums berechnet.

Pro Gremiumssitzung erhalten die Mitglieder jeweils 200 Euro und pro Arbeitsgruppensitzung jeweils 100 Euro. Die*der Vorsitzende erhalten zusätzlich monatlich 200Euro und die*der stellvertretende Vorsitzende zusätzlich monatlich 100 Euro.

Gremium	Funktion	Art	Aufwandsentschädigung
Expert*innenkommission	Vorsitzende*r	Monatlich (einheitlich)	200 Euro
	Stellvertretende*r Vorsitzende*r	Monatlich (einheitlich)	100 Euro
	Mitglieder (einheitlich)	Sitzung pro Monat (in 2024: alle zwei Monate)	200 Euro
	Mitglieder (einheitlich)	AG/UAG pro Monat (in 2022: 3 in 2023: 1,5 in 2024: 1)	100 Euro
Betroffenenbeirat	Vorsitzende*r	Monatlich (einheitlich)	200 Euro
	Stellvertretende*r Vorsitzende*r	Monatlich (einheitlich)	100 Euro
	Mitglieder (einheitlich)	Sitzung pro Monat (ab 06/2022 und in 2024: alle zwei Monate)	200 Euro
	Mitglieder (einheitlich)	AG/UAG pro Monat (in 2022: 1,5 (ab 06/2022) in 2023: 1,5 in 2024: 1)	100 Euro

Auf Basis der Zahl der oben genannten Gremiensitzungen, der Teilnehmerzahlen (jeweils sieben stimmberechtigte Mitglieder) und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Mitglieder verhindert sein können, geht das Sozialreferat davon aus, dass durch die Einführung der Aufwandsentschädigungen zusätzliche Mehrkosten in

Höhe von 72.450 Euro in 2022 (rückwirkend ab 11/2021) entstehen. Dieser Betrag wird sich in den Folgejahren entsprechend dynamisch verändern: In 2023 entstehen Mehrkosten in Höhe von 66.000 Euro und in 2024 in Höhe von 40.800 Euro, siehe auch Ziffer 3 und Anlage 4.

Nutzen:

Ein monetärer Nutzen ist nicht messbar. Insbesondere die Vereinheitlichung der Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen führt zu größerer Transparenz und Vergleichbarkeit, aber auch zu einer Stärkung der Mitglieder

7 Beteiligung von Trägern und Institutionen an der Aufarbeitung

Wie im ersten Beschluss des KJHA vom 06.07.2021 bzw. der Vollversammlung vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275) bereits beschrieben, soll die Aufarbeitung der Missstände innerhalb eines Verbundes an Trägern, Organisationen und Institutionen erfolgen, der einer sowohl fachlichen wie auch inhaltlichen Zusammenarbeit dienen soll. Mit diesem Vorgehen soll eine tiefgründige Aufarbeitung der Geschehnisse erreicht werden.

Das Sozialreferat befand sich zu diesem Zweck bereits in einem losen Austausch mit einigen Trägern, Institutionen und Organisationen. Um der unabhängigen Arbeit der Kommission jedoch nicht vorzugreifen, wurde die Entscheidungshoheit über die Gründung eines solchen Aufarbeitungsverbundes in die Hände der Expert*innenkommission gelegt. Die Expert*innenkommission hat zum gegenwärtigen Arbeitsstand noch keine Vereinbarungen zur Gründung eines Verbundes getroffen, denn welche Träger, Institutionen und Organisationen sich zweckdienlich innerhalb eines Aufarbeitungsverbundes zusammenfinden, kann erst durch einen wissenschaftlichen Aufarbeitungsprozess erarbeitet werden, der die Orte und Institutionen benennt, in denen Kinder zu Schaden kamen. Gleichwohl wurden durch die Expert*innenkommission schon Kontakte zu anderen Trägern, Organisationen und Institutionen aufgenommen und Erkenntnisgewinne zum Aufarbeitungsprozess ausgetauscht wie auch Überschneidungen diskutiert. Von einigen Institutionen liegen klare Willensbekundungen zu einer gemeinsamen Aufarbeitung im Verbund vor. In welcher Art und Weise die im geplanten Verbund organisierten Träger, Institutionen und Organisationen an der Aufarbeitung beteiligt werden, ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, da sowohl Fragen des Datenschutzes wie auch die genaue Ausführung der Kooperation geklärt werden müssen.

8 Darstellung der benötigten Mittel

Für folgende Produkte aus den im fachlichen Teil geschilderten Bedarfen werden im ersten Schritt Mittel benötigt:

- Soforthilfen für bedürftige Betroffene
 - in 2022 800.000 Euro
- wissenschaftliche Aufarbeitung
 - in 2022: geschätzt 150.000 Euro
 - in 2023: geschätzt 150.000 Euro
 - in 2024: geschätzt 100.000 Euro
- Personalkosten für eine externe Anlaufstelle für Betroffene sowie der Begleitung des Betroffenenbeirates:
 - in 2022: 64.570 Euro
 - ab 05/22: 0,5 VZÄ Psycholog*in, E13: 30.127 Euro
 - ab 05/22: 0,5 VZÄ Jurist*in, E14: 34.443 Euro
 - in 2023: 193.710 Euro
 - 1,0 VZÄ Psycholog*in, E13: 90.380 Euro
 - 1,0 VZÄ Jurist*in, E14: 103.330 Euro
 - in 2024: 96.855 Euro
 - 0,5 VZÄ Psycholog*in, E13: 45.190 Euro
 - 0,5 VZÄ Jurist*in, E14: 51.665 Euro
- Kosten für Aufwandsentschädigungen der Expert*innenkommission und des Betroffenenbeirates (vgl. Anlage 4)
 - in 2022: 72.450 Euro
 - rückwirkend ab 11/21: Expert*innenkommission: 53.200 Euro
 - ab 06/22: Betroffenenbeirat: 19.250 Euro
 - in 2023: 66.000 Euro
 - Expert*innenkommission: 33.000 Euro
 - Betroffenenbeirat: 33.000 Euro
 - in 2024: 40.800 Euro
 - Expert*innenkommission: 20.400 Euro
 - Betroffenenbeirat: 20.400 Euro

Die endgültigen Kosten können von oben genannten Schätzungen abweichen.

8.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die hier aufgeführten Kosten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es sich um eine erste Schätzung handelt. Insbesondere die Kosten für die Transferauszahlungen werden sich noch einmal deutlich erhöhen, sobald ein fundierter Schätzwert auf anspruchsberechtigte Betroffene vorliegt, der im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung erarbeitet wird.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		937.020,00 € in 2022 259.710,00 € in 2023 237.655,00 € in 2024	150.000,00 € in 2022 und 2023
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		100.000,00 € in 2024	150.000,00 € in 2022 und 2023
Transferauszahlungen (Zeile 12)		864.570,00 € in 2022 193.710,00 € in 2023 96.855,00 € in 2024	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		72.450,00 € in 2022 66.000,00 € in 2023 40.800,00 € in 2024	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real existierenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40% des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

8.2 Nicht monetärer Nutzen

Der nicht monetäre Nutzen ist an dieser Stelle nur schwer darzustellen, da sich aus historischer Perspektive vielmehr eine Verantwortung der LHM an den Missständen zeigt. Aus dieser Verantwortung heraus lässt sich nach heutigem Kenntnisstand der verschiedenen Kontexte und Faktoren, die zu den Missständen führten, eine Pflicht der LHM gegenüber den Betroffenen ableiten, diesen zumindest zum heutigen Zeitpunkt gegenüber ihrer Verantwortung im Sinne einer Anerkennung und Aufarbeitung nachzukommen.

Den Betroffenen soll vor Politik, Institutionen und der Stadtgesellschaft das ihnen zustehende Gehör verschafft und die Missstände in aller Deutlichkeit und Öffentlichkeit anerkannt werden.

Die LHM versteht die Aufarbeitung als eine Möglichkeit, zum heutigen Zeitpunkt Verantwortung für die Missstände ihrer Institutionen und in ihren Strukturen zu übernehmen und damit einen Rahmen für eine gesellschaftliche Anerkennungskultur für das Leid der Betroffenen zu schaffen. In Form einer finanziellen Anerkennung soll eine wirksame Hilfestellung für Betroffene und gleichzeitig eine offen sichtbare Anerkennung von erfahrenem Leid erreicht werden.

Der Nutzen dieser Aufarbeitung lässt sich somit nicht in Geldbeträgen darstellen, jedoch sehr wohl in Verantwortungsbewusstsein und Fürsorge der LHM gegenüber ihren Bürger*innen.

8.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Aus folgenden Gründen können die Regularien des aktuellen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens nicht eingehalten werden:

Eine Anmeldung der Mittel im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens würde eine erhebliche zeitliche Verzögerung bedeuten. Da die Mittel – auf

Wunsch des Stadtrates – bereits 2022 den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine Bereitstellung der Mittel unmittelbar erforderlich.

Die Missstände in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien, denen Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich der LHM ausgesetzt waren, bedürfen in höchster Dringlichkeit einer umfangreichen und tiefgründigen Aufarbeitung. Betroffene dieser Missstände befinden sich zum Teil schon in fortgeschrittenem Alter und schlechtem Gesundheitszustand, welcher teilweise auch eine direkte Folge der Misshandlungen ist, denen sie ausgesetzt waren. Aus diesem Grund ist eine schnellstmögliche Aufarbeitung, die selbstverständlich auch eine monetäre Anerkennung des erlittenen Unrechts und Leids beinhaltet, unabweisbar.

Eine dem aktuell gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren entsprechende Behandlung der Beschlussvorlage erst nach dem Eckdatenbeschluss ist somit zeitlich nicht möglich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt, die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 5 beigelegt.

Die als Anlagen 2 und 3 beigefügten Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird ggf. bis zur Sitzung als Ergänzung nachgereicht.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund des engen Zeitrahmens für die Konzepterarbeitung durch die Expert*innenkommission nicht möglich, da sich diese erst Ende November 2021 konstituierte.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da es sich um ein dringliches Thema von hohem öffentlichen Interesse handelt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Direktorium - Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Unabweisbarkeit der Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption für 2022 ff. wird anerkannt.

Soforthilfen für Betroffene

2. Der Auszahlung von Soforthilfen für Betroffene wird zugestimmt.
3. Dem Verfahren, dass die Expert*innenkommission die Entscheidungskraft über die Vergabe der Soforthilfen an Betroffene erhält und der Stadtrat somit nicht mehr mit Einzelfallentscheidungen befasst wird, wird zugestimmt.
4. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Soforthilfen für bedürftige Betroffene im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 in Höhe von 800.000 Euro bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2).
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, einen freien Träger für die Anlaufstelle für Betroffene zur Beantragung von Soforthilfen und im weiteren Verlauf für die Beantragung der Anerkennungsleistungen zu beauftragen.

Wissenschaftliche Aufarbeitung

6. Der Umsetzung der o. a. Vorgehensweise zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption, insbesondere der damit einhergehenden Öffnung des Untersuchungszeitraumes von 1945 bis in die Gegenwart, wird zugestimmt.
7. Der Vergabe der wissenschaftlichen Aufarbeitung mit Hilfe eines zweistufigen Vergabeverfahrens an ein wissenschaftliches Institut oder eine Organisation mit entsprechender Erfahrung auf dem Gebiet wird zugestimmt. Es wird zugestimmt, dass in Abweichung zum Stadtratsbeschlusses vom 06.07.2021 für das Vergabeverfahren kein Markterkundungsverfahren durchgeführt wird, da innerhalb der Expert*innenkommission ausreichend Qualifikationen vorhanden sind, um entsprechende Vorgaben für das Vergabeverfahren zu erarbeiten und damit eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann.

8. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die befristet erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in 2022 und 2023 für die wissenschaftliche Aufarbeitung in Höhe von 150.000 Euro sowie die in 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.602.0000.2).

Betroffenenbeirat

9. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Gründung eines Betroffenenbeirats und die Ausschreibung der Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat, entsprechend der Darstellung unter Ziffer 2.3 des Vortrags der Referentin, vorzunehmen.
10. Dem Konzept für den Betroffenenbeirat gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Externe Anlaufstelle für Betroffene sowie Begleitung des Betroffenenbeirates

11. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, wie im Vortrag der Referentin unter den Ziffern 3.3 und 5.3 beschrieben, die Trägerauswahl der Externen Anlaufstelle sowie der Begleitung des Betroffenenbeirates im Einigungsverfahren mit den akkreditierten Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu gewährleisten und auf ein Trägerauswahlverfahren zu verzichten.
12. Der im Vortrag der Referentin unter Ziffer 3.1 dargestellten Einrichtung einer externen Anlaufstelle für Betroffene sowie der unter Ziffer 5.3 dargestellten Begleitung des Betroffenenbeirates im Bereich Förderung Freier Träger (Personalkostenförderung) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wird zugestimmt.
13. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Gewährung eines Zuschusses für die Personalkosten der Externen Anlaufstelle für Betroffene sowie der Begleitung des Betroffenenbeirates im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 in Höhe von 64.570 Euro, die im Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 193.710 Euro sowie die in 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 96.855 Euro im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2).

Satzungen und Aufwandsentschädigungen für Betroffenenbeirat und Expert*innenkommission

14. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
15. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied im Betroffenenbeirat zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
16. Sachkosten für die Expert*innenkommission und den Betroffenenbeirat:
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Expert*innen- und Betroffenenbeirat (Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder) im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022 in Höhe von 72.450 Euro, in Höhe von die im Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 66.000 Euro sowie die in 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 40.800 Euro im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.400.0000.9).
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

z. K.

Am

I. A.